

**Raumordnungsverfahren „Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH,
Erweiterung nach Norden“**

Ergebnisniederschrift der Antragskonferenz / des Scoping-Termins vom 13.01.2016

Konferenzort: Stadt Braunschweig, ZGB, großer Besprechungsraum
Konferenzleitung: Herr Menzel (Zweckverband Großraum Braunschweig - ZGB,
 Untere Landesplanungsbehörde)
Teilnehmer: s. Teilnehmerliste (Anhang)
Dauer: 10:00 bis 10:40 Uhr

Inhalt

1. Begrüßung und Einführung
2. Vorstellung des Vorhabens / geplanter Untersuchungsrahmen der Antragsunterlagen
3. Raumverträglichkeitsuntersuchung/studie (RVS)
4. Umweltverträglichkeitsuntersuchung/studie (UVS)
5. Erörterung zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
6. Hinweise zum Artenschutz
7. Weiterer Verfahrensablauf

Anlagen 1 - 3

1. Begrüßung und Einführung

Herr Menzel (ZGB) begrüßt als Verfahrensführer sowie im Namen von Herrn Bruns (LK Peine, Untere Wasserbehörde (UWB)) die Anwesenden und führt in die Veranstaltung ein. Dabei erläutert er die Aufgaben und Inhalte des Raumordnungsverfahrens (ROV) sowie der Antragskonferenz im Besonderen (s. Anlage 1, Folien ZGB 3, 4 und 5). Herr Menzel informiert zudem kurz über die Erforderlichkeit des Scoping-Termins seitens des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens und die in diesem Zusammenhang erfolgte, verfahrensbeschleunigende Zusammenlegung von Antragskonferenz und Scoping-Termin.

Herr Menzel erklärt, dass das Vorhaben „Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH, Erweiterung nach Norden“ in Bezug zu § 1 Nr. 17 i.V.m. § 1 S. 2 Raumordnungsverordnung (RoV) zu prüfen ist. Die eigentliche Antragsfläche erreicht die standardmäßig für die Erforderlichkeit eines ROV anzunehmende Mindestgröße von 10 ha gemäß § 1 Nr. 17 RoV nicht. Gleichwohl ist das Vorhaben im Zusammenhang mit den angrenzenden, genehmigten Abbauten sowie der Sensibilität des Raumes zu betrachten. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass i.S.d. § 1 S 2 RoV das Erfordernis zur Prüfung des Vorhabens durch ein ROV besteht und somit diese Antragskonferenz durchgeführt wird

Herr Menzel stellt die zusammenfassenden Prüfbereiche des ROV´s im Überblick vor:

- Raumverträglichkeitsprüfung,
- Umweltverträglichkeitsprüfung und falls erforderlich
- FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Dabei stellt er mit Verweis auf § 5 UVPG die zu prüfenden Inhalte (Belange der RO und Schutzgüter der UVP) vor und führt aus, dass diese - abgesehen von der Maßstabsebene und dem

Konkretisierungsgrad – in beiden Verfahren (nach ROG/NROG und Wasserfachrecht) ähnlich sind. Zudem richteten sich beide Termine an die gleichen Träger öffentlicher Belange.

Herr Menzel informiert darüber, dass zum Vorhaben bereits schriftliche Stellungnahmen eingegangen sind. Diese sind dem Protokoll als Anlage beigefügt (s. Anlage 3).

2. Vorstellung des Vorhabens / geplanter Untersuchungsrahmen der Antragsunterlagen

Herr Schwenke (SGC Schwenke Geo Consult, Bremen) begrüßt für den Vorhabenträger die Anwesenden.

Herr Schwenke stellt das Vorhaben sowie das Vorhabengebiet anhand von PPT-Folien vor und gibt einen Überblick über den vorgesehenen Untersuchungsrahmen der Raum- und Umweltverträglichkeitsstudien, s. Antragsunterlagen.

In seinen Ausführungen zur Raumverträglichkeit geht **Herr Schwenke** schwerpunktmäßig auf die Inhalte des Belangs „Wasserwirtschaft“ ein: Er informiert, dass das Wasser aus den Waldbeständen Grundwasser sei und somit den entstehenden Teichen unbedenklich zugeführt werden könne, was gemäß Vorhabenplanung auch vorgesehen sei. Das anfallende, drainierte Wasser aus der Landwirtschaft werde an der östlichen Grenze um das Vorhabengebiet herum geführt.

3. Raumverträglichkeitsuntersuchung/-studie (RVS)

Überfachliche Belange

- Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen
- Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktionen

Keine Hinweise

Landwirtschaft

Keine Hinweise; Herr Menzel informiert, dass eine schriftliche Stellungnahme mit Bezug zu diesem Belang vorliegt.

Forstwirtschaft

Keine Hinweise

Wasserwirtschaft

Herr Naase (GP Günter Papenburg AG) erkundigt sich, warum der Graben aus dem FFH-Gebiet zunächst entlang des Vorhabens geführt werde, anstatt sofort in den Teich zu münden.

Herr Radmacher (Vorhabenträger) erläutert, dass dies in Bezug auf das vorliegende Gefälle der Reduzierung bzw. Regulierung des Wasserabflusses diene [s. hierzu auch Ausführungen im Belang „großräumige Naturschutzplanungen“].

Rohstoffwirtschaft

Herr Mandl (LBEG) erläutert, dass die Fläche der nördlichen Erweiterung zwischenzeitlich erkundet und in die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie als Rohstoffsicherungsbereich aufgenommen wurde.

Herr Menzel informiert, dass der Bereich der nördlichen Erweiterung weder im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP 2008) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt, noch in der 9. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Edemissen berücksichtigt und ausgewiesen sei.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Keine Hinweise

Freizeit und Erholung

Keine Hinweise

Großräumige Naturschutzplanungen

Frau Kentner (LK Peine, UNB) erläutert, dass der Bach, der in die Teiche geleitet werden soll, Wasser aus dem FFH-Gebiet abführt. Der Wasserabfluss aus dem FFH-Gebiet dürfe sich vorhabenbedingt nicht verstärken, da wasserabhängige Lebensraumtypen dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes unterliegen. Frau Kentner fordert i.S.d. Verschlechterungsverbots den Nachweis, dass sich der Wasserabfluss nicht negativ verändern wird.

Verkehr

Herr Proft (LK Peine, FD Straßen) informiert, dass im Bereich der Zufahrt die Seitenräume neu angepasst werden müssen. Hierzu seien Regelungen erforderlich, insbesondere auch deshalb, da durch die belasteten Böden Kosten anfallen würden.

Herr Menzel berichtet, dass zu diesem Belang eine schriftliche Stellungnahme eingegangen ist

Ver- und Entsorgung

Herr Pape (ExxonMobil) nimmt Stellung zur verfüllten Erdgasbohrung „Meerdorf 14“, die im Bereich des angrenzenden planfestgestellten Bodenabbaus des Vorhabenträgers verortet ist: Er stellt fest, dass sich die verfüllte Bohrung ca. 2,00 m unterhalb der Geländeoberkante (Ackerland) befindet. In der Vorhabenplanung sind 8,00 m angegeben; dies sei falsch und erfordere, in diesem Bereich die Planung anzupassen. Die exakten Koordinaten sind in der ergänzenden schriftlichen Stellungnahme angegeben.

Sonstige Nutzungen

Keine Hinweise

4. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVS)

Methodik der Umweltverträglichkeitsstudie

Keine Hinweise

Vorhabensalternativen

Keine Hinweise

Schutzgut Mensch

Keine Hinweise

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Frau Kentner erläutert, dass im Bereich des Vorhabens erhebliche Amphibienwanderungen regelmäßig stattfänden und bereits jetzt zu Problemen führten. In diesem Zusammenhang fordert Frau Kentner eine Aussage in der UVS, in wie fern durch die Vergrößerung der Wasserflächen Veränderungen bei den Amphibienwanderungen zu erwarten seien.

Schutzgut Boden

Keine Hinweise

Schutzgut Wasser

Frau Kentner erklärt in Vertretung der UWB des LK Peine, dass der Untersuchungsumfang angemessen sei. Gefordert werde aber die genaue Darstellung des geplanten Grabens.

Herr Menzel informiert, dass eine schriftliche Stellungnahme mit Bezug zu diesem Belang vorliegt.

Schutzgut Luft / Klima

Keine Hinweise

Schutzgut Landschaft

Keine Hinweise

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Hinweise

... und deren Wechselwirkungen

Keine Hinweise

5. Erörterung zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

In Ergänzung ihrer Ausführungen bei der UVS fordert **Frau Kentner**, dass es keine negativen Wirkungen auf die Biotoptypen des angrenzenden FFH-Gebietes geben dürfe. Dies sei insbesondere in Bezug zu den Wasserverhältnissen zu gewährleisten

6. Hinweise zum Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes verweist **Frau Kentner** auf die Amphibien.

7. Weiterer Verfahrensablauf

Herr Menzel erläutert den weiteren Verfahrensablauf (s. Anhang 1, ZGB, Folien 9, 10 und 11). Anhand der Verfahrensunterlagen, der Hinweise auf der Antragskonferenz sowie der schriftlich eingereichten Hinweise und Anregungen prüft der ZGB als Untere Landesplanungsbehörde gemäß § 9 NROG die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens. Je nach Prüfergebnis folgt entweder eine raumordnerische Stellungnahme oder es schließt sich ein förmliches Raumordnungsverfahren an.

Herr Menzel bittet, bei Bedarf zeitnah weitere Anmerkungen und Stellungnahmen dem ZGB zuzusenden. Er bedankt sich für die konstruktive Beteiligung und beendet um 10:40 Uhr die Antragskonferenz / den Scoping-Termin.

gez.

Golumbeck

Anlagen:

- **Anlage 1:** Auszug Vortragsfolien ZGB*
- **Anlage 2:** Teilnehmerliste
- **Anlage 3:** schriftlich eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen / Forderungen
 - > Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Wolfenbüttel, 09.12.2015
 - > IHK Braunschweig, 11.12.2015
 - > Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Braunschweig, 14.12.2015
 - > Avacon AG, 15.12.2015
 - > Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., 18.12.2015
 - > Deutsche Telekom Technik GmbH, 21.12.2015
 - > Polizeidirektion Braunschweig, 23.12.2015
 - > Wasserverband Peine, 23.12.2015
 - > LBEG / NLWKN, 07.01.2016 und ergänzend 12.01.2016
 - > Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), 08.01.2016
 - > GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, 11.01.2016
 - > ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 11.01.2016
 - > Gemeinde Edemissen, 11.01.2016
 - > LBEG, Rohstoffsicherungskarte (Ausschnitt), 13.01.2016
 - > LK Peine, Naturschutzbeauftragter, 18.01.2016
 - > Aktion Fischotterschutz e.V., 18.01.2016

* Die vollständigen PPT-Vorträge werden auf der Internet-Seite des ZGB zur Verfügung gestellt (www.zgb.de).

Anlage 1

Ausgewählte Folien – PPT-Präsentation ZGB

ROV – Bodenabbau Wipphausen der SK Steinkultur Kreis GmbH, Erweiterung nach Norden
AK und Scoping-Lernen am 13.01.2016 in Strauchweg



1. Aufgabe der Antragskonferenz (§ 10 NROG)

- ▶ Erläuterung des Vorhabens durch den Vorhabenträger
- ▶ Vorstellung des räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens, der Antragsunterlagen inkl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie ggfls. des FFH-Untersuchungsrahmens
- ▶ Sammlung ergänzender Hinweise auf zweckdienliche Unterlagen für das ROV
- ▶ Aufzeigen möglicher Konfliktfelder und ggf. zu prüfender Alternativen
- ▶ keine Behandlung von Einwendungen und Stellungnahmen!

Vorhabenträger in die Lage zu versetzen, die von der Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den Beteiligten für notwendig erachteten Unterlagen umfassend erarbeiten und zusammenstellen zu können.

Vorbereitung der Entscheidung über Einleitung eines ROV

Folie 3

ROV – Bodenabbau Wipphausen der SK Steinkultur Kreis GmbH, Erweiterung nach Norden
AK und Scoping-Lernen am 13.01.2016 in Strauchweg



2. Aufgabe und Inhalte des Raumordnungsverfahrens (ROV)

- ▶ ROV ist ein behördeninternes Abstimmungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- ▶ Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (Ob? → wenn ja: Wie?)
- ▶ Bestandteile:
 1. Raumverträglichkeitsprüfung → Grundlage: Raumverträglichkeitsstudie - RVS
 2. Umweltverträglichkeitsprüfung → Grundlage: Umweltverträglichkeitsstudie - UVS
 3. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
 - (4) ggf. spezielle erste Hinweise für artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- ▶ Ergebnis: Landesplanerische Feststellung
 - Feststellung der Vereinbarkeit / Unvereinbarkeit mit den
 - Erfordernissen der Raumordnung
 - sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
 - Ergebnis der UVP, FFH, Artenschutz
 - Maßgaben = Berücksichtigung im Zulassungsverfahren

Folie 4

3. Vorstellung des Vorhabens und des vom Vorhabenträger geplanten Untersuchungsrahmens

Vorhabenträger
 SK Steinkultur Kies GmbH
 Zum Kalksandsteinwerk
 D-38176 Wendeburg



Beeinträchtigung

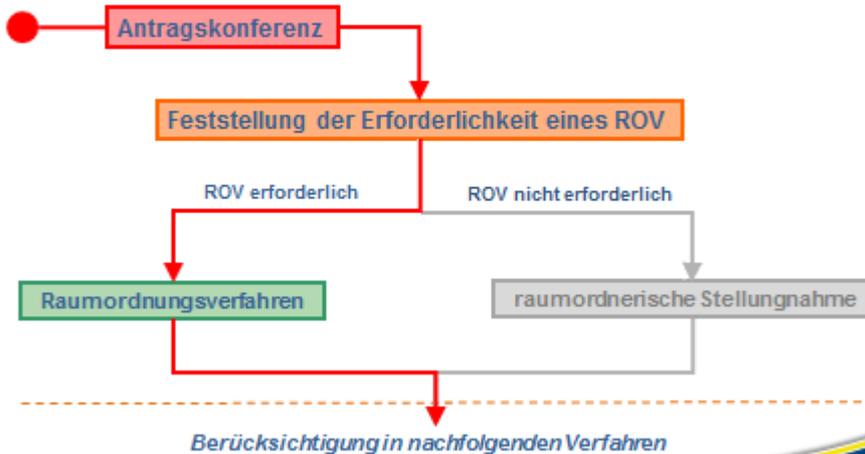
Das Unternehmen „SK Steinkultur Kies GmbH“, Wendeburg – im folgenden Vorhabenträger – plant die Erweiterung seines Bodenabbaus um eine nördlich an die Abbaugrube angrenzende Teilfläche und den Abbau des Grenzgerinnsels zwischen dem bestehenden Baggersee im Norden und den Abbauflächen im Süden.

Das Vorhaben ist eine Erweiterung im Neze-abbauverfahren des bestehenden Bodenabbaus in der Gemeinde Börsen, Gemarkung Wipshausen. Der bisher genehmigte Abbau umfasst eine Größe von knapp 27 ha. Durch das Erweiterungsvorhaben kommen neben dem zentralen des Damms weitere 2 ha Abbaufläche im Norden hinzu.

Durch das Vorhaben wird in das umliegende Graben- und Drainagesystem eingegriffen, Anpassungen sind erforderlich und sind in den Unterlagen skizziert.

Als genehmigte spätere Holzgenutzung ist ein Gebiet vorgesehen, das ausschließlich den Belangen des Naturschutzes vorbehalten bleibt.

5. Wie geht das Verfahren weiter? Die raumordnerische Prüfung eines Vorhabens



Feststellung der Erforderlichkeit gemäß § 15 (1) Satz 1 ROG

Raumordnungsverfahren erforderlich für . . .

- ▶ raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung gemäß § 1 RoV
- ▶ und andere raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung

Verzicht auf ROV möglich

- ▶ Von einem ROV kann abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist.
(§ 15 (1) Satz 4 ROG und § 9 (2) Satz 1 NROG)

Raumordnungsverfahren (ROV) erforderlich

- Festlegung des Untersuchungsrahmens auf Grundlage der Antragskonferenz
Erstellung / ggf. Ergänzung der Antragsunterlagen durch Vorhabenträger
Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit (1 Monat nach Vorlage)
 - **Einleitung ROV**
 - Beteiligung der TÖB / Umweltvereine (2 Monate nach Einleitung ROV)
 - Öffentliche Auslegung (1 Monat nach Einleitung ROV mit einwöchiger Ankündigung)
 - Erörterungstermin mit TÖB / Umweltvereinen
 - max. Verfahrensdauer 6 Monate
 - **Abschluss durch Landesplanerische Feststellung**
mit Unterrichtung TÖB / Umweltvereine / Öffentlichkeit
- Berücksichtigung in folgenden Verfahren



Zweckverband
Grobraum
Braunschweig

**Raumordnungsverfahren
„Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH,
Erweiterung nach Norden“**

Antragskonferenz am 13. Januar 2016, 10:00 Uhr
Ort: ZGB, großer Besprechungsraum

Teilnehmerliste

ROV „Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH, Erweiterung nach Norden“ Antragskonferenz am 13.01.2016, Teilnehmerliste			
Nr.	Name, Vorname (bitte in Druckbuchstaben)	Dienststelle	Adresse / E-Mail
1.	Menzel, Andre	ZGB, R	andre.menzel@zgb.de
2.	Hahn, Holger	LH Peine	h.hahn@landkreis-peine.de
3.	Brunns, Karl-Wilhelm	LH Peine	k.brunns@landkreis-peine.de
4.	Schneider, Katrin	U	k.schneider@landkreis-peine.de

ROV „Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH, Erweiterung nach Norden“ Antragskonferenz am 13.01.2016, Teilnehmerliste			
Nr.	Name, Vorname (bitte in Druckbuchstaben)	Dienststelle	Adresse / E-Mail
5.	Keutner, Elke	UK Peine	e.keutner@landkreis-peine.de
6.	Schwenke, Mark	SGC Bramm	schwenke@sgc-stamm.de
7.	Grolumburg, Cornelia	ZAB	c.grolumburg@zsg.de
8.	Pape, Markus	ExxonMobil	markus.pape@exxonmobil.com
9.	Mandl, Jörg	LBEG	j.mandl@bgr.de
10.	Mueller, Veit	LTSE	v.mueller@bgr.de
11.	Kirschkin, Paul	ZGB/Ref.	paul.kirschkin@stadt.wolfburg.de
12.	Leubert, Nicole	ZAB/Referendar	nicole.leubert@stadt.wolfburg.de
13.	Gräwe, Markies	NABU	markies.graewe@nabu-niedersachsen.de

ROV „Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH, Erweiterung nach Norden“ Antragskonferenz am 13.01.2016, Teilnehmerliste			
Nr.	Name, Vorname (bitte in Druckbuchstaben)	Dienststelle	Adresse / E-Mail
14.	Noose, Norbert	Nabu	noort.noaxe@gp.ag
15.	Schmidt, Uwe	NRBA	u.g.t.gereute@t-online.de
16.	Langbeine Jens	SK Steinkultur	j.langbeine@ks-radmacher.de
17.	Radmacher, Jan	SK-Steinkultur	J.radmacher@ks-radmacher.de
18.	Tropf, Klaus	F&S Straßen K&E	k.proff@kandkreis-pinne.de
19.			
20.			
21.			
22.			

Anlage 3

Schriftlich eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen / Forderungen



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 1642, 38286 Wolfenbüttel



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

Zweckverband Großraum Braunschweig Der Verbandesdirektor
Eing.: 11. Dez. 2015
Gesch.Z.: <i>Me/Gol</i>
Anfänger: <i>[Signature]</i>

[Signature]

Bearbeitet von
Frau Pansegrau

E-Mail
gabriele.pansegrau@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2.5.7, 02.12.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/20223-K 13

Durchwahl (0 53 31) 88 09-
133

Wolfenbüttel
09.12.2015

**„Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH, Erweiterung nach Norden“
Raumordnungsrechtliche Antragskonferenz i.V.m. dem wasserrechtlichen Scoping-Termin
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die geplante Erweiterungsfläche des Bodenabbaues in der Gemarkung Wipshausen östlich der Kreisstraße 13 werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, nicht berührt.
In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht habe ich somit weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Eine Teilnahme an der Antragskonferenz bzw. dem Scoping-Termin ist aus Sicht des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[Signature]

Pansegrau

Dienstgebäude
Sophienstraße 5
38304 Wolfenbüttel

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(0 53 31) 88 09-0
Telefax
(0 53 31) 88 09-1 99

E-Mail
Poststelle-wf@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 437
IBAN: DE17 2505 0000 0108 0224 37 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung an Bundeskasse Halle
DL Bundesbank, Filiale Leipzig (BLZ 860 000 00) Konto 860 010 40
IBAN: DE38 8600 0000 0088 0010 40 SWIFT-BIC: MARK DE F 1860

11.12.2015

Sehr geehrte Frau Golumbeck,
sehr geehrter Herr Menzel,

mit Schreiben vom 02.12.15 haben Sie uns eine Einladung zur Antragskonferenz für ein Raumordnungsverfahren zur Erweiterung des Bodenabbaus Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH (mit gleichzeitigem Scoping-Termin für ein nachfolgendes wasserechtliches Planfeststellungsverfahren) übersandt. Aus terminlichen Gründen werden wir an der Antragskonferenz am 13.01.16 nicht teilnehmen können. Dennoch möchten wir mitteilen, dass wir die vorgesehene Erweiterung des Bodenabbaus aus volks- und betriebswirtschaftlichen Gründen befürworten. So dient das Vorhaben der verbrauchsnahe Förderung bzw. Bedarfsdeckung von kiesigen Sanden und verschafft der SK Steinkultur Kies GmbH den notwendigen weiteren Zugang zur vorhandenen Rohstoffbasis.

Freundliche Grüße

Berndt von Conradi
Raumplanung - Wirtschaftsunioren

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

BRAUNSCHWEIG

Brabantstr. 11
38100 Braunschweig

Telefon: +49 531 4715-248

Telefax: +49 531 4715-148

conradi@braunschweig.ihk.de

<http://www.braunschweig.ihk.de>

<http://www.ihk-wirtschaft-online.de>

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 67 66 • 38059 Braunschweig

Zweckverband Großraum Braunschweig
Herrn Menzel
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig



Bezirksstelle Braunschweig
Fachgruppe 2
Helene-Künne-Allee 5
38122 Braunschweig
Telefon: 0531 28997-0
Telefax: 0531 28997-211

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000-199 4599
IBAN: DE79 28050100 0001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	E-Mail	Datum
2.5.7 v. 02.12.2015	25-2-PE- Eh-ba	Heinrich Ehrhorn	- 221	heinrich.ehrhorn@lwk-niedersachsen.de	14.12.2015

Bodenabbau in der Gemarkung Wipshausen, Firma Steinkultur Kies GmbH; Erweiterung hier: Antragskonferenz /Scoping-Termin am 13.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Menzel,

zur Erweiterung des südwestlich der Ortschaft Wipshausen gelegenen derzeitigen Bodenabbaus, soll mit o.g. Datum die sogenannte Antragsrunde stattfinden. An diesem Termin können wir aus Überschneidungsgründen nicht teilnehmen. Daher nehmen wir wie folgt vorab schriftlich hierzu Stellung:

Das bis dato im Abbau befindliche und genehmigte Gebiet von rund 27 ha soll nun um ca. 6 ha erweitert werden. Hiervon werden im Norden etwa 2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und im bestehenden Areal rund 4 ha Graben- und Böschungsfäche betroffen.

Der derzeit den Bodenabbau querende Graben, ist vom Realverband als nicht mehr benötigt, nach unseren Kenntnissen, an die Fa. SK zu Zwecken des Abbaus veräußert worden. Die hydraulischen Verhältnisse haben sich nun mit Aufschluß fast sämtlicher Flächen im Einzugsgebiet des Grabens geändert. Nötige Grabenumleitungen sind im Konzept mit aufgenommen. Am Rekultivierungsziel Natur-Refugien wird festgehalten.

In den Untersuchungsrahmen zum weiteren Verfahrensablauf des Bodenabbaues wäre der Nachweis der Möglichkeit zur Umlegung/Anpassung der anfallenden Dränwasser aus den Ackerflächen südlich des Abbaugbietes zu führen. Diese vorhandenen Dränsysteme und deren Sammelleitung sind dem Antragsteller nach Auskunft der örtlichen Landwirtschaft bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Ehrhorn
Ländliche Entwicklung

*Hin -
Me - S*

15.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Planfeststellungsverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Versorgungsleitungen liegen.

Vorhandene Versorgungsleitungen bitten wir zu beachten.

Vor Beginn von Baumaßnahmen bitten wir Sie, eine aktuelle Leitungsauskunft bei uns einzuholen.

Wir bitten Sie, uns weiter an dem Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße/Kind regards
Hartmut Rogge

Netzdienste Region Mitte
Betrieb Verteilnetze Burgwedel
T +49 51 39-80 2-3 14 01
F +49 51 39-80 2-83 14 01
M +49 151-12 20 14 67
hartmut.rogge@avacon.de

Avacon AG
HastrasträÙe 1
30938 Burgwedel
www.avacon.de

Avacon AG, Sitz: Helmstedt, Amtsgericht Braunschweig, HRB 100769

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Thomas König, Vorstand: Michael Söhlke (Vorsitzender), Frank Aigner, Dr. Stephan Tenge

Consider the environment. Please don't print this E-mail unless you really need to.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
30145 Hannover

Zweckverband Großraum Braunschweig

Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

Zweckverband Großraum Braunschweig Der Verbandsdirektor
Eing.: 23. Dez. 2015
Gesch.-Z.: R/Me
Anlagen

Th 23/12
Alle o.c.o.

REFERENZEN Herr Menzel vom 02.12.2015
ANSPRECHPARTNER Heinrich Drangmeister, 3775 aus 2015
TELEFONNUMMER +49 511 3089998
DATUM 21.12.2015
BETRIFFT TERMIN 13.01.15 Erweiterung Abbaugelände, Fa. Steinkultur, Wipshausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die Erweiterung des Abbaugeländes der Fa. Steinkultur in Wipshausen werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.

Insofern halten wir unsere Teilnahme an der Antragskonferenz für nicht erforderlich!

Mit freundlichen Grüßen

N. Krug
Nicolas Krug

H. Drangmeister
Heinrich Drangmeister

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Kieler Straße 499, 22525 Hamburg | Besucheradresse: Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover
Postanschrift: 30145 Hannover

E-Mail: stellungnahme.hannover@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE 1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Polizeidirektion Braunschweig

Polizeidirektion Braunschweig, Postfach 37 50, 38027 Braunschweig

Zweckverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Str. 2
38122 Braunschweig

Per E-Mail: c.golumbeck@zgb.de

Bearbeitet von: Herrn Hürtler

E-Mail: andreas.huertler@polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2.5.7 / 02.12.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 31) 476-1226

Braunschweig,
23.12.2015

„Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH; Erweiterung nach Norden“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erweiterung des Bodenabbaus bestehen seitens der Polizeidirektion Braunschweig keine Bedenken, soweit die beschriebenen Verschmutzungen von Straßen (Ziffern 3.1.4 und 3.2.3) nicht über das bisherige Maß hinausgehen bzw. durch geeignete Auflagen und Maßnahmen minimiert werden.

Auf die Teilnahme an der Antragskonferenz wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Hürtler, PHK
(bei elektronischen Versand auch ohne Unterschrift gültig)



Dienstgebäude / Paketanschrift
Friedrich-Völgländer-Str. 41
38104 Braunschweig

Besuchzeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon
(05 31) 476-0
Telefax
(05 31) 476-7170

Bankverbindung
Nord/LB
BLZ 250 500 00
Konto 106 036 189



Zweckverband Großraum Braunschweig

Frau Neumeyer

☎ 05171 / 956 -269

☎ 05171 / 956 -262

per Mail: c.golumbeck@zgb.de

E-Mail: neumeyer@wasserverband.de

Datum: 23.12.2015

Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH, Erweiterung nach Norden
hier: Einladung zur Antragskonferenz nach § 10 Abs. 1 NROG i. V. m. der
Einladung zum Scoping-Termin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach
§ 68 WHG i. V. m. § 5 UVPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Erweiterung des Bodenabbaus in Wipshausen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir weisen darauf hin, dass in der K13 (im nördlichen Teil der Erweiterungsfläche) unsere Trinkwassertransportleitung ‚Mödesse-Wipshausen, DN 200‘ verläuft. Diese Leitung muss durch Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände vor einer Beschädigung geschützt werden. Durch die geplante Erweiterung des Bodenabbaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Leitung gefährden.

Detaillierte Planunterlagen können dem Antragsteller auf Anfrage von unserer Planauskunft (planauskunft@wasserverband.de) zur Verfügung gestellt werden.

Bei evtl. Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass sich nord-westlich des Abbaugbietes unser festgesetztes Wasserschutzgebietes Wehnsen befindet.

An der geplanten Antragskonferenz wird voraussichtlich ein Vertreter von uns teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Neumeyer

07.01.2016

Sehr geehrte Frau Golumbeck,

Ihre Einladung vom 02.12.2015 wird wie folgt beantwortet:

Eine Teilnahme an der Antragskonferenz/Scopingtermin ist aus Sicht des GLD (LBEG & NLWKN) nicht erforderlich.

Wir möchten aber darauf hinweisen, dass bei der Erstellung der Antragsunterlagen, die vom LBEG veröffentlichten „Geofakten 10 - Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen“ zu Grunde gelegt werden sollten.

Es sollte insbesondere auf den Punkt 8 „Konzept für eine Beweissicherungsprogramm“ geachtet werden, auch weil die auf der nördlichen Erweiterungsfläche gelegene Rohölleitung zurück gebaut werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Karen Wittemann

Gewässerbewirtschaftung -Grundwasser-

NLWKN-Betriebsstelle Süd * Rudolf-Steiner-Straße 5 *

38120 Braunschweig

Tel.: 0531/8665-4341

Fax.: 0531/8665-4399

Karen.Wittemann@nlwkn-bs.niedersachsen.de

www.nlwkn.niedersachsen.de

12.01.2016

Sehr geehrte Frau Golumbeck,

gerne möchte ich die E-Mail von Frau Wittemann (s.u.), um den Hinweis aus dem Fachbereich Naturschutz des NLWKN ergänzen und Ihnen mitteilen, dass die geplante Abbauerweiterung des Bodenabbaus Wipshausen an das westlich der K 13 gelegene FFH-Gebiet 349 „Meerdorfer Holz“ angrenzt.

Der Fachbereich regt daher an, sich mit den ggf. von der Abbauerweiterung ausgehenden, mittelbar von außen auf das FFH-Gebiet einwirkenden Faktoren im Sinne einer FFH-Vorprüfung auseinanderzusetzen und diese Thematik entsprechend abzarbeiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Reisener

Christina Reisener
Gewässerbewirtschaftung - Grundwasser
NLWKN -Betriebsstelle Süd * Standort Braunschweig
Rudolf-Steiner-Str. 5 * 38120 Braunschweig
Tel.: 0531/8665-4039 * Fax: 0531/8665-4050
Christina.Reisener@nlwkn-bs.niedersachsen.de
www.nlwkn.niedersachsen.de



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

Zweckverband
Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2
38122 Baunschweig

Bearbeitet von
Herrn Dr. Arzbach

Telefax
0511 / 288 97 - 980

E-Mail
Hans-Hermann.Arbach@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2.5.7 02.12.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34.1 – 62025 – I

Durchwahl
0511 / 288 97 - 908

Hannover
08.01.2016

Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst
Antragskonferenz und Scoping-Termin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens
„Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH, Erweiterung nach Norden
Antragsteller: SK Steinkultur Kies GmbH, Zum Kalksandsteinwerk, 38176 Wendeburg

Gegen die geplante Erweiterung des Bodenabbaus Wipshausen bestehen aus Sicht des Dezernates Binnenfischerei keine Bedenken. Die von mir zu vertretenden fischereilichen Belange werden zwar zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht berührt, hinsichtlich der Folgenutzung ergeben sich jedoch zu berücksichtigende Erfordernisse. In diesem Zusammenhang verweise ich mit der Bitte um Berücksichtigung auf den Runderlass des MU „Abbau von Bodenschätzen“ v. 3.1.2011 (54-22442/1/1, MBI Nr. 3/2011) und den dazu gehörigen Erlass „Fischereiliche Folgenutzung von Bodenabbaugewässern“ des MU vom 05.03. 2012.

Im Hinblick auf die mit der Erweiterung des Bodenabbaus verbundene Herstellung und Vergrößerung eines neuen Gewässers erinnere ich an die damit einhergehende Entstehung eines Fischereirechtes. Verschiedene Formulierungen in den übersandten „Projektinformationen zur Abstimmung des Genehmigungsverfahrens für die Planänderung zum Bodenabbau in Wipshausen“ deuten darauf hin, dass die Folgenutzung der Abbaufäche „den Belangen des Naturschutzes vorbehalten bleibt und nach der Rekultivierung der Eigenentwicklung überlassen wird“ (siehe Punkt 3.1 S. 7/16 und Punkt 3.3 S. 9/16).

Zumindest in Bezug auf den Fischbestand ist es bei neu hergestellten Gewässern nicht sach- und fachgerecht und damit auch nicht zielführend, die Entwicklung der Fischzönose dem Zufall zu überlassen. Wie z.B. häufig bei Initialbepflanzungen auf Rekultivierungsflächen vorgesehen, ist es auch bei dem neu entstandenen Baggersee erforderlich, einen Initialbesatz durchzuführen, damit sich in dem Gewässer ein angepasster Fischbestand entwickeln kann und keine Massenentwicklung einiger weniger, zufällig eingetragener Fischarten erfolgt.

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg

E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Zweckverband Großraum BS LK PE Bodenabbau Wipshausen
Erweiterung.docx



Zertifizierung im Geltungsbereich
Gesundheitlicher Verbraucherschutz:
Beratungen, Zulassungen, Kontrollen,
Untersuchungen, Sonderaufgaben



GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
Postfach 13 60 • 49803 Lingen (Ems)

Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig



Unser Zeichen	MSF-L / te / 0016/16
Telefon	337
Telefax	337
Email	anfrage@...
Datum	11.01.2016

**„Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH, Erweiterung nach Norden“;
Einladung zur Antragskonferenz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 04.01.2016 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme unsere Erdölleitung Nr. 42 „Meerdorf-Arpke“ verläuft, wie in Ihrem Plan bereits übernommen.

In Ihrer textlichen Ausarbeitung unter Punkt 2.1.3 „Vorhandene und geplante Nutzungen“ wurde ein Sicherheitsabstand von 10 m zu unserer Leitung vorgeschlagen. Wir bitten Sie darum, diesen Sicherheitsabstand analog zum Radweg unter Punkt 3.2.1 „Abbauverfahren, Abbautiefe und -dauer“ auf 20 m zu erhöhen.

Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit und für die Einladung zur Antragskonferenz am 13.01.2016 bedanken wir uns, werden jedoch nicht anwesend sein.

Da aus unserer Sicht eine Bohrung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH betroffen sein könnte, bitten wir Sie, eine entsprechende Stellungnahme von dort einzuholen, falls noch nicht geschehen.

Freundliche Grüße

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH

Franz-Josef Evers

Christiane Temmen

GDF SUEZ 048/0615/LU

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH
Waldstraße 39
49808 Lingen (Ems)
T +49 (0) 5 91 / 61 20
gdfsuezep.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Didier Holleaux • Geschäftsführung: Dominique Bayen
Registergericht: AG Osnabrück, HRB 100364, (VAT) ID-Nr. DE 811127999,
Steuer-Nr. 61/200/00708 • IBAN: DE12 5121 0600 9223 7500 10, BIC: BNPADDEFF

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
 Riethorst 12 · 30659 Hannover
 Postfach 51 03 10 · 30633 Hannover
 Telefon +49 511 641-0
 Telefax +49 511 641-1000
 Internet: www.exxonmobil.de

Zweckverband
 Großraum Braunschweig
 Der Verbandstreiter
 Eing.: 13. Jan. 2016
 Gesch.-Z.: Me/Sal Amtl. M/g

Großraum Braunschweig
 Frankfurter Straße 2
 38122 Braunschweig

ExxonMobil

Hiermit bestätigen wir den Erhalt Ihrer
 Stellungnahme.

Datum, Unterschrift
 Fax-Nr. (05 11) 6 41 10 45

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	Telefax-Durchwahl	Datum
		LAXXL Oe/Sto 0111 Großraum Braunschweig 60.06	- 21 37	- 10 45	11.01.16

**Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH – Erweiterung nach Norden
 – unsere Ref.-Nr. 20160111-1403-0001 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Wir sind von GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass eine Erweiterung des Kiessandabbaus in einer Entfernung von ca. einem Kilometer südwestlich der Ortschaft Wipshausen in der Gemeinde Edemissen im Landkreis Peine durch die Firma SK Steinkultur geplant ist. Da sich in dem geplanten Abbaugelände die **verfüllte Erdgasbohrung Meerdorf 14** der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG befindet, sind wir etwas verwundert, dass eine Beteiligung unsererseits bisher nicht stattgefunden hat.

Den Standort der verfüllten Erdgasbohrung Meerdorf 14 entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersichtskarte. Die ETRS 89/UTM-Koordinaten (East: 32591789.590; North: 5803476.360) dienen der unverbindlichen Vorinformation. Die verfüllte Bohrung befindet sich ca. 2,0 m unterhalb der Geländeoberkante (Ackerland). Die seitens des Planerstellers SGC, Schwenke Geo Consult aus Bremen getätigte Aussage, wonach die verfüllte Bohrung sich in einer Tiefe von 8,0 m befinden soll, **ist falsch**.

Laut Rundverfügung vom Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld vom 29.06.1982 – 20.2-4/80 – B III d 2.1.1-I mit Änderung vom 21.10.1982 hat die verfüllte Bohrung einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - Sitz Hannover
 Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60 424
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: H. Herbert Krebühl
 Geschäftsführung: Dr. Gernot K. Kalkofen, Florian Bensch
 Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,
 BLZ 500 109 00, BIC: BOFADE33, Konto 17900018,
 IBAN: DE23500109000017900018
 für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,
 BIC: BOFAGB22, Konto 85144017,
 IBAN: GB05BOFA1605065144017
 UST-ID-Nr.: DE813507377

1/2

Ein Mitglied der ExxonMobil Organisation

Großraum Braunschweig
11.01.2016

Gegen den geplanten Bodenabbau erheben wir jedoch keine Bedenken, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- Der Böschungswinkel zu den nicht abzugrabenden Bereichen ist im Verhältnis 1:3 bis 1:5 zu erstellen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Standfestigkeit der Böschung mit Hilfe eines bodenmechanischen Gutachtens nachgewiesen wird.
- Die Zugänglichkeit der verfüllten Erdgasbohrung (auch mit Lastkraftwagen) muss jederzeit gewährleistet sein.
- Niveauveränderungen sind im v.g. Bereich ebenfalls nicht zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der o.g. BEB/MEEG-Anlage(en) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.

Für weitere Detailabsprachen setzen Sie sich bitte direkt mit folgendem Überwachungsbetrieb in Verbindung:

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Betrieb Eldingen
Bahnhofstraße 20
29367 Steinhorst

☎ 0 51 48 / 98 99-0

Im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte ☎ 0 59 31 / 15 40

Eine Kopie dieser Stellungnahme werden wir dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover senden.

Abschließend möchten wir Sie bitten, uns am Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Bau-
maßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Post bzw. per Fax.

Mit freundlichen Grüßen aus Hannover

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Oestmann

Stottmeier

Anlage

2/2

"Zur unverbindlichen Vorinformation"



Leitungen

- LD382/4" Betriebliche Leitungsnr. und Nennweite
- Ölleitung
 - Sttsgasleitung
 - Sauergasleitung
 - Flüssigkeitsleitung
 - Kondensatleitung
 - Dampfleitung
 - Sonstige Leitungen

Bohrungen

- Gasbohrung
- Gasbohrung verfüllt
- Ölbohrung
- Ölbohrung verfüllt
- Injektionsbohrung
- Injektionsbohrung verfüllt
- Sicherheitsbereich

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Übersichtskarte

Geol. Bodenabbau Wipshausen (Untersuchungsgebiet)

Ref.-Nr.: 20160111-1403-0001

ExxonMobil
Production

Rietorst 12
30659 Hannover
Tel.: (0511) 641-0

Maßstab = 1:7500

Erstellt von: 11.01.2016

Erstellt von: DK
ExxonMobil / AWT, LAXXL

Koordinatensystem: ETRS89 Zone 32 (cm)

GEMEINDE EDEMISSEN

Der Bürgermeister

Gemeinde Edemissen • Postfach 12 29 • 31232 Edemissen



Zweckverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

Rathaus:
Delheimer Weg 1
31234 Edemissen

www.edemissen.de

Ihr Ansprechpartner
Karin Engelhardt
Telefon 05176 188-22
Fax 05176 188-66
E-mail
karin.engelhardt@edemissen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
2.5.7

Mein Zeichen / Meine Nachricht vom
Eng / 6120-08/9

Edemissen, 11. Januar 2016

Bodenabbau Wipshausen der SK Steinkultur Kies GmbH, Erweiterung nach Norden
Einladung zur Antragskonferenz nach § 10 Abs. 1 NROG i. V. m. der Einladung zum Scoping-Termin im Rahmen
des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG i. V. m. § 5 UVPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Folgende Hinweise für das Verfahren sind aus Sicht der Gemeinde Edemissen zu geben:

- 1) Der Rat der Gemeinde Edemissen hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Themenkomplex „Bodenabbau“ mit der dazugehörigen Begründung und integriertem Umweltbericht beschlossen. Ziel und Zweck der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, den Bodenabbau im Gemeindegebiet auf einige Abbaustandorte zu konzentrieren und dafür an anderer Stelle auszuschließen, die Gewinnung von Rohstoffen zu sichern, eine langfristige Bedarfsdeckung zu gewährleisten sowie ein Folgenutzungskonzept zu formulieren.

Für den Abbaubereich der Fa. Steinkultur hat sich keine Veränderung der Darstellung zum Flächennutzungsplan von 1998 ergeben. Die Darstellung der Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen ist identisch mit der Darstellung des Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008. Die ausgewiesene Fläche bietet mittelfristig weitere Abbaumöglichkeiten, so dass eine Erweiterung nach Norden im Bodenabbaukonzept weder vorgesehen ist noch in Aussicht gestellt werden kann.

- 2) Die nördliche Erweiterungsfläche wird in Nord-Süd-Richtung von einem Gewässer III. Ordnung geteilt (Gemarkung Wipshausen, Flur 1, Flurstück 333/5). Dieses Flurstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde und wurde bei der Aufzählung der betroffenen Flurstücke vergessen.

Konten der Gemeindekasse:
Volksbank Peine Kto. 150 3340 600 / BLZ 252 600 10
IBAN: DE04 2526 0010 1503 3406 00 / BIC: GENODEF1PEV
Kreissparkasse Peine Kto. 14 240 063 / BLZ 252 500 01
IBAN: DE58 2525 0001 0014 2400 63 / BIC: NOLADE21PEI

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 9 – 12 Uhr
Montag – Dienstag 14 – 16 Uhr
Mittwochnachmittag geschlossen
Donnerstag 14 – 17 Uhr

- 3) Die Lärmbelastung für die Anwohner ist zu minimieren. Betriebszeiten dürfen in keinem Fall außerhalb des Zeitraumes von 6 - 22 Uhr liegen. Wenn LKW ab 5 Uhr beladen werden, dann erfolgt die Anfahrt – häufig durch die Ortschaft Wipshausen - noch früher, was eine beträchtliche Störung der Nachtruhe bedeutet. Auch bei Betriebszeiten nach 18 Uhr ist die Feierabenderholung für die Anlieger erheblich eingeschränkt.

Ich bitte darum, mich über das Ergebnis des Termins zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Engelhardt

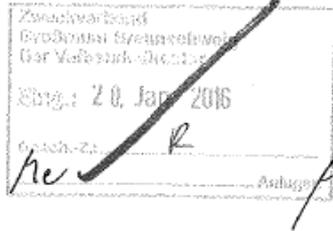
Hans-Werner Kuklik
Naturschutzbeauftragter des
Landkreises Peine



Hans-Werner Kuklik, Gerhard-Lukas-Str. 49, 31241 Ilsede

Zweckverband
Großraum Braunschweig
z. Hd. Herrn Menzel
Frankfurter Str. 2

38122 Braunschweig



Hans-Werner Kuklik
Gerhard-Lukas-Str. 49
31241 Ilsede
Tel. (05172) 6665

Ilsede, 18. Jan. 2016

Bodenabbau Wipshausen SK Steinkultur Kies GmbH

Sehr geehrter Herr Menzel,

wegen einer kurzfristig erforderlichen beruflichen Inanspruchnahme, wie Sie vielleicht wissen bin ich in einer Strafverfolgungsbehörde tätig, konnte ich am vergangenen Mittwoch nicht wie geplant am Scopingtermin teilnehmen.

Ich bitte nachträglich meine Vorschläge für den Untersuchungsrahmen und – umfang mit aufzunehmen.

Im bisherigen Planfeststellungsbeschluss war für die Erweiterungsfläche als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in den Naturhaushalt das Entstehen eines Naturgewässers vorgesehen. Ein Fischbesatz wurde ausgeschlossen. Ebenso eine Verpachtung an einen Angelverein. Der See sollte sich natürlich entwickeln können.

Durch Entfernung des Damms kann diese rechtskräftig erfolgte Festlegung nicht mehr umgesetzt werden. Das vorhandene Gewässer ist fischreich.

Es ist rechtlich zu prüfen, ob eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses überhaupt möglich ist.

Ferner ist darzulegen, ob ggf. weitere A. u. E.-Maßnahmen auf dem südlichen Dammgelände bzw. an den Ufern des Damms festgelegt wurden.

In 2014 und 2015 gab es wiederholt Beobachtungen besonders und streng geschützter Vogelarten im Umfeld des Bodenabbaus.

Insbesondere Nahrung suchende Greife der Arten Baumfalk, Wespenbussard und Rotmilan waren gelegentlich oder häufig anzutreffen, insbesondere im Südbereich.

Bezüglich der Greifvögel ist das Untersuchungsgebiet nach Süden und Westen deutlich auszudehnen. Für die genannten Arten ist eine Horstsuche erforderlich (kann jetzt im Winter erfolgen) um abschätzen zu können, welche Bedeutung das wegfallende Nahrungsareal auf die Arten haben könnte.

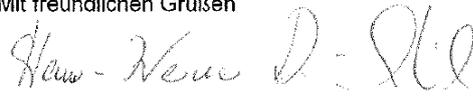
Zu diesem Zweck ist auch eine Untersuchung der als Nahrung dienenden Insekten für Baumfalk und Wespenbussard sowie für den in 2015 erstmals als Brutvogel nachgewiesenen Bienenfresser im engeren Umfeld des Bodenabbaugebietes erforderlich.

Ich schlage vor, Stechimmen, Libellen und Heuschrecken zu erfassen.

Der vorhandene See ist bereits Fortpflanzungsstätte zumindest für die Erdkröte, sicherlich auch für Molcharten. Es ist zu untersuchen, welche Auswirkungen der erweiterte Bodenabbau auf die Amphibienbestände haben wird und mit welchen Wanderbewegungen über die angrenzende Kreisstraße zu rechnen ist. Ein Konzept zur Sicherung der Tiere ist zu erarbeiten. Ich rege insoweit eine Abstimmung mit dem Amphibienbeauftragten des Landkreises Peine Herrn Harro Henke an.

Ansonsten dürfte eine allgemeine Untersuchung der Vogelbestände, eine Pflanzen- und Biotoptypenkartierung obligatorisch sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hans-Werner Kuklik'.

(Hans-Werner Kuklik)



Aktion Fischotterschutz e.V.
OTTER-ZENTRUM
29386 Hankensbüttel

Zweckverband
Großraum Braunschweig
z. Hd. Herrn Menzel

38122 Braunschweig

Es schrieb: Hans-Werner Kuklik
Gerhard-Lukas-Str. 49
31241 Ilsede
Tel. 05172/6665

Tel. 0 58 32-98 08-0
Fax 0 58 32-98 08-51
e-mail: afs@otterzentrum.de
Internet: www.otterzentrum.de

Ihr Zeichen
2.5.7

Ilsede, 18. Jan. 2016

Bodenabbau Wipshausen SK Steinkultur Kies GmbH
Nachtrag zum Scoping-Termin 13. 1. 2016

Sehr geehrter Herr Menzel,

im Namen der Aktion Fischotterschutz darf ich Ihnen mitteilen, dass sich der Verband dem Inhalt der von mir als Kreisnaturschutzbeauftragter verfassten Stellungnahme anschließt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Aktion Fischotterschutz

(Hans-Werner Kuklik)

Sparkasse
Gihorn-Wolfsburg
BLZ 269 513 11
Kto. 016 310 500

Avacon AG - Watenstedter Weg 75 - Salzgitter

Zweckverband Großraum Braunschweig

Herr Menzel

Frankfurter Straße 2

38122 Braunschweig



Avacon AG

Watenstedter Weg 75

38229 Salzgitter

www.avacon.de

Thomas Machner

T 015112201473

Thomas.machner

@avacon.de

19.02.2016

Baumaßnahme: Bodenabbau Wipshausen

Ihr Zeichen: 2.5.7

Unsere Vorgangsnummer: 15-010001 (bitte bei Schriftverkehr stets mit angeben)

Sehr geehrter Herr Menzel,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 02.12.2015 teilen wir Ihnen unsere weitere Vorgehensweise mit.

Diese Gashochdruckleitung ist in einem dinglich gesicherten Leitungsschutzstreifen laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 462 verlegt.

Das bedeutet, dass innerhalb des **Leitungsschutzstreifens von jeweils 2,0 m Breite** (GTLO0001311) links und rechts der Leitung keine Maßnahmen erfolgen dürfen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Bei der Planung neuer Wege und Vorflutgräben bitten wir um **rechtzeitige technische Abstimmung**. Bei Bildung neuer Besitzstücke sind unsere Dienstbarkeiten von Amts wegen zu übertragen. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Übersendung einer Kopie des Zuteilungsplanes mit Namen und Anschrift der neuen Besitzer.

Die genaue Lage der Gashochdruckleitung können Sie dem Detailplan im Maßstab 1:500 entnehmen.

Sollten Sie Pläne in weiteren Maßstäben benötigen, so wenden Sie sich bitte an uns.

Vom Tiefbauunternehmen sind vor Beginn der Baumaßnahme aktuelle Leistungs- bzw. Planunterlagen von den Versorgungsträgern einzuholen.

Vor Beginn der Arbeiten muss die genaue Lage und Tiefe der o.g. Gashochdruckleitung durch Einweisung der Avacon AG - Betrieb Gashochdruckanlagen Nord- ermittelt werden, evtl. sind Suchschachtungen (Handschachtung) erforderlich.

Eine **Überdeckung der Rohrleitung von 1,00 Meter** über Rohrleitungsoberkante ist zu gewährleisten.

Beim Unter- oder Überqueren der o.g. Leitung sind Mindestabstände laut DVGW-Arbeitsblatt 463, Kapitel 4.1.3 "Abstände zu unterirdischen Anlagen" zur Leitungsaußenkante einzuhalten.

1/2

Vorsitzender des

Aufsichtsrats:

Dr. Thomas König

Vorstand:

Michael Söhle

(Vorsitzender)

Frank Aigner

Dr. Stephan Tenge

«AV_Vorstand4»

Sitz: Helmstedt

Amtsgericht Braunschweig

HRB 100769

Ust.-Id.-Nr. DE 812729989

Deutsche Bank AG

Kto.-Nr. 060 133 600

BLZ 250 700 70

avacon

Wurde die o.g. Gashochdruckleitung freigelegt, darf die Baugrube erst nach Begutachten der Leitung bzw. Kontrolle der Umhüllung durch unsere Mitarbeiter verfüllt werden.

Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes in Gasleitungsnähe weisen wir darauf hin, dass laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" Ziffer 3.1 Leitungstrassen grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten sind.

Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte der beigelegten Leitungsschutzanweisung.

Die Rohrüüberdeckung der Leitung darf an allen Berührungspunkten 1,0m nicht unterschreiten.

Bei evtl. Rückfragen bzw. örtlichen Einweisungen zu den gastechnischen Hochdruckanlagen der Avacon AG stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Eine Durchschrift dieses Schreibens geht an unseren Mitarbeiter, der gleichzeitig Ansprechpartner für örtliche Einweisungen ist.

Herr
Bernd Schulze, Betrieb Gashochdruckanlagen Nord

Mobil
0151/12201447

Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung.

Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Avacon AG


i.V. Michael Hadrys


i.A. Thomas Machner

Anlagen:
Bestandspläne
Leitungsschutzanweisung
Merkheft

Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für Arbeiten im Bereich der Ver- und Entsorgungsanlagen von Avacon auf öffentlichen und privaten Grundstücken. Hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, sonstige Betriebseinrichtungen, elektrische Freileitungen, Hochspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.

Allgemeine Pflicht des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von stillgelegten Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten von Avacon auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie an stillgelegten Leitungen. Im Geltungsbereich dieser Leitungsschutzanweisung ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende Regelwerk (z.B. GW 315, VBG 40) sind zu beachten.

Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Bereich gearbeitet wird.

Erkundungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten bei der jeweiligen Betriebsstelle von Avacon eine aktuelle Auskunft über die Lage und ggf. Tiefe der im Bau- bzw. Aufgabenbereich liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen einzuholen. Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.

Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie stillgelegte Leitungen und außer Betrieb befindlichen Leitungen

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Ver- und Entsorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

avacon

Achtung: Querschläge/Suchschlitze sind grundsätzlich nur in Abstimmung mit AVA und in leitungsschonender Arbeitstechnik, z. B. Saugbagger, im Einzelfall auch Handschachtung erlaubt! Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Trassenwarnband vorhanden ist bzw. dass ein vorhandenes Trassenwarnband die tatsächliche Leitungslage anzeigt.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen oder Warnbänder an Stellen die in keinem Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Ver- und Entsorgungsleitungen unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Hinweise:

Außer Betrieb befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind in den Plänen nicht immer dargestellt. Diese können u.U. in der Örtlichkeit vorhanden sein. Die Eigentümer der Leitungen sind zu ermitteln und mit Ihnen die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Ist der Eigentümer nicht zu ermitteln, so muss die Abstimmung mit dem Besitzer erfolgen.

Besonderheiten bei erdverlegten Hochspannungsleitungen:

Die Bauarbeiten im Bereich von Kabelanlagen dürfen nur unter fachlicher Anleitung eines Beauftragten von Avacon durchgeführt werden.

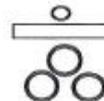
Besonderheiten – Lage erdverlegte Hochspannungsleitungen:

Eine Hochspannungskabeltrasse besteht aus 3 Einleiterkabel und einem Begleitkabel (Steuerkabel). Die Kabel können nebeneinander auf Abstand oder im Dreieck als Bündel verlegt sein.

Nebeneinander auf
Abstand (0,60 m breit)



Im Dreieck gebündelt
(0,30 m breit)



Diese Trassenbreite gilt nur für die freie Strecke. Im Bereich von Hochspannungskabelmuffen können sich andere Trassenbreiten ergeben.

Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen muss Avacon der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vorher) angezeigt werden. Das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 (Erkundigungspflicht) und 4 (Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen) gilt nicht als Anzeige.

Fachkundige Aufsicht seitens des Bauunternehmens

Die Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nur unter fachkundiger Anleitung durchgeführt werden. Die von Avacon dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Kabelmerksteine und sonstige zu Ver- und Entsorgungsleitungen

avacon

gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung von Avacon nicht verdeckt, nicht ersetzt oder entfernt werden.

Sonderfall – erdverlegte Hochspannungsleitungen:

Hochspannungskabel dürfen erst nach Freischaltung und nur in schonender Arbeitstechnik (Handschatung) freigelegt werden. Die Freischaltung der Kabel ist rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin, zu beantragen.

Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä., mit Avacon abzustimmen.

Freilegen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindlichen Leitungen

Ver- und Versorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen dürfen nur in schonender Arbeitstechnik, z.B. Saugbagger oder im Einzelfall auch mittels Handschatung freigelegt werden. Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen, gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern und flächenhaft nach Anweisungen durch Avacon abzufangen. Werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen an Stellen, die von Avacon nicht genannt worden sind, vorgefunden bzw. freigelegt, so ist Avacon unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich sofort zu unterbrechen, bis mit Avacon Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Achtung: Sobald Erdabtragungen durchgeführt worden sind, darf die Leitung nicht mehr ohne Überfahrerschutz überfahren werden. Über die Art und den Umfang des Überfahrerschutzes muss eine Abstimmung mit Avacon erfolgen.

Bepflanzung

Die Anlagen der Avacon dürfen nicht überbaut und mit Großgehölzen nicht unter- bzw. überpflanzt werden.

Sollabstände zu unseren Anlagen

Allgemein

Bei geplanten Bauwerken im Näherungsbereich zu Schutzstreifen sind diese vor Baubeginn mit dem zuständigen Bereich/Betrieb abzustimmen und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

Besonderheiten Hochdruckleitungen

Bei Kreuzung unserer Gashochdruckleitungen ist ein lichter Abstand von 0,40 m und bei Parallelverlegung sind 3,00 m Sicherheitsabstand einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung

Besonderheiten Hochspannungsanlagen

Einzuhaltende Abstände zu Hochspannungsanlagen sind in jedem Falle rechtzeitig mit dem Bereich Transport-/Spezialnetze, Hochspannungsanlagen abzustimmen. Abstände zu unseren übrigen erdverlegten Leitungen werden bei der örtlichen Einweisung festgelegt und können aus dem Anschreiben entnommen werden.

avacon

Wer elektrische Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – berührt, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung auf geringsten Abstand kommt einer Berührung gleich (Hochspannungsüberschlag). Folgende Mindestabstände ¹⁾ zu unter Spannung stehenden Teilen dürfen unter keinen Umständen unterschritten werden (Gefahrenbereich):

bis 1000 V: 1,0 m

von 1 – 110 kV: 3,0 m

Diese Werte müssen auch beim Ausschlagen der Leiterseile (z. B. durch Wind) und bei unkontrollierten Bewegungen von Lasten und Ausleger der Baumaschinen gewährleistet bleiben. Über die Höhe der Leitungsspannungen geben unsere Betriebsstellen Auskunft:

- Beim Unterfahren einer Leitung darf die gesetzlich zugelassene Fahrzeughöhe von 4,00 m nicht überschritten werden. Fahrzeuge mit aufgerichteten Aufbauten bzw. Ladeflächen, Krane, Fördergerüste und dergleichen, dürfen daher nur im umgelegten oder abgesenkten Zustand die Leitungen unterqueren. Erfahrungen haben gezeigt, dass eine gefährliche Annäherung an eine Freileitung im Verlauf der Bauarbeiten häufig übersehen wird. Zum Beispiel ist vom Führerstand eines Baggers der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen. Besteht daher auch nur die Möglichkeit einer unzulässigen Annäherung, so müssen durch die entsprechenden Avacon-Mitarbeiter besondere Maßnahmen ergriffen werden:
 - Freischalten der Leitung bzw. Anlage gemäß den fünf Sicherheitsregeln
 - oder
 - Durchführung der Arbeiten unter Aufsichtsführung einer verantwortlichen Elektrofachkraft
 - oder
 - Abschränken des Gefahrenbereiches mit Sperrschranken o. ä.
 - oder
 - Aufstellen eines verantwortlichen Warnpostens, gem. BGV A3

Besonderheiten bei Fernwärmeleitungen

Bei Kreuzung und Parallelverlegungen zu unserer Fernwärmeleitungen sind die nachfolgenden Abstände einzuhalten: Abweichungen hiervon bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

- a) Mindestabstand kreuzende andere Versorgungsleitungen
 - 1 kV-Signal-, Messkabel 0,3 m
 - 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
 - mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
 - Gas- und Wasserleitungen 0,2 m
- b) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung < 5,0 m
 - 1 kV-Signal-, Messkabel 0,3 m
 - 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
 - mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
 - Gas- und Wasserleitungen 0,4 m
- c) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung > 5,0 m
 - 1 kV-Signal-, Messkabel 0,3 m

avacon

10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,7 m
mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,5 m
Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen ist mit Avacon rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach der ZTV A-StB 89 ²⁾ sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen von Avacon zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass zum Verfüllen in Leitungsnähe Material verwendet wird, welches keine Bestandteile (z.B.: Steine) enthält, die zur Schädigung der Leitungen führen können. Beim Verfüllen von Kreuzungsbaugruben mit erdverlegten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen sind diese Anlagen so zu unterbauen, dass keine Senkungen auftreten können. Vor dem Verschließen der Baugrube ist die Kreuzungsstelle durch einen AVA Beauftragten am offenen Rohrgraben abzunehmen.

Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung von Ver- und Entsorgungsleitungen, auch eine Krafteinwirkung durch Baumaschinen ist einer Beschädigung gleichgestellt, ist Avacon unverzüglich zu melden. Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung von Avacon erfolgen.

Bei Beschädigung der Kabelmängel von Öldruckkabel besteht die Gefahr des Austritts von Kabelöl und damit verbunden einer Kontaminierung des Erdreichs und des Grundwassers. In diesen Fällen sind umgehend, nach Freischaltung der Kabel, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einzuleiten.

Maßnahmen bei Berührung von elektrischen Freileitungen und Erdkabeln sowie beim Herabfallen von Leiterseilen

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen.
- Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Selbst in größerer Entfernung können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf dem Boden liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Gelingt die Entfernung des Gerätes aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (weil es z. B. zu brennen beginnt), nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten mit geschlossenen Beinen entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Fahrzeug und Erdboden kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 10,00 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen (siehe unten).

avacon

Maßnahmen bei Gasaustritt aus Gas führenden Leitungen

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen.
- Wenn eine Gas führende Leitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen.
- Eine mögliche Zündung des Gases verhindern: Insbesondere sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen, nicht rauchen, kein Feuerzeug oder Streichholz anzünden, keine elektrischen Anlagen betätigen, im Gefahrenbereich nicht telefonieren.
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt (z. B. durch geöffnete Fenster und/oder Türen) prüfen.
- Ggf. Fenster und/oder Türen schließen, Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereichs auffordern. Falls im Gebäude bereits Gas wahrzunehmen ist, Funkenbildung vermeiden und Gebäude unverzüglich evakuieren.
- Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt von Personen verhindern.
- Unverzüglich Störungsnummer „Gas“ anrufen (siehe unten)
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich.
- Weitere Maßnahmen mit Avacon abstimmen.
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung von Avacon verlassen.

Maßnahmen bei Wasseraustritt aus Wasser führenden Leitungen

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen.
- Wenn eine Wasser führende Leitung so beschädigt worden ist, dass Wasser austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen.
- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichen falls von Personen räumen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt von Personen verhindern.
- Unverzüglich Störungsnummer „Wasser“ anrufen (siehe unten)
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich.
- Weitere Maßnahmen mit Avacon abstimmen.
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung von Avacon verlassen.

In Zweifelsfällen und für örtliche Einweisung wenden Sie sich bitte an den Ansprechpartner gemäß Planauskunft an Dritte.

Störungsnummern bei Störungen im Bereich

Strom/Wasser/Wärme: 0800 / 0 28 22 66
Gas: 0800 / 4 28 22 66

¹ nach VDE-Bestimmung 0105

² Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen der

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss Kommunalen Straßenbau

³ nach VDE-Bestimmung 0100 und Empfehlungen der AGFW